

II-300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 239 /J

1990 -12- 2 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Moser, Apfelbeck
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die Einhebung von Geldstrafen beim öster-
reichischen Bundesheer

Nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes werden bei bestimmten Pflichtverletzungen unter anderem sogenannte Geldbußen, Geldstrafen sowie - im Nichteinbringungsfall- auch Ersatzgeldstrafen von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres eingehoben. Abhängig vom Unrechtsgehalt der Pflichtverletzung werden diese Geldbeträge im Regelfall entweder vom Taggeld, der Dienstgradzulage und der Monatsprämie oder dem jeweiligen Dienstbezug als Bemessungsgrundlage abgezogen. Beamte der Heeresverwaltung sind ihrer Disziplinarbehörde wiederum nach den Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes verantwortlich.

Da die jährlich verhängten Geldstrafen für die Republik Österreich eine beachtliche Einnahme darstellen, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

A n f r a g e :

- 1) In welcher Höhe wurden seitens Ihres Ressorts in den Jahren 1988, 1989 und 1990 Geldbußen, Geldstrafen bzw. Ersatzgeldstrafen in Anwendung der Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes eingehoben?
- 2) In welcher Höhe wurden in den genannten Jahren Geldstrafen nach den Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes eingehoben?
- 3) Werden die eingehobenen Geldbeträge einer zweckgebundenen Widmung zugeführt und, wenn ja, welcher?
- 4) Ist die Verwaltung dieser Beträge einer ausreichenden Kontrolle unterworfen und, wenn ja, welcher?